

Entwurf Gebäudeenergiegesetz liegt vor

Einige Änderungen zu Wärmepumpen, Primärenergiefaktoren, KWK, Berechnung

Der Referentenentwurf ging bereits zur Anhörung an die „betroffenen Verkehrskreise“: Die Bundesregierung will noch in dieser Legislaturperiode das Energieeinspargesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammenlegen. Der Regierungsentwurf auf Basis eines entsprechenden Referentenentwurfs des „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ (GEG – Gebäudeenergiegesetz) harmonisiert in erster Linie die Bestimmungen der drei Rechtsnormen. Er enthält aber auch einige Neuerungen.

Am Anforderungsniveau ändert sich im Großen und Ganzen wenig, von einigen Änderungen zum Einsatz nachhaltiger Energien abgesehen. Anlass der Neuregelung des Energiesparrechts ist zum einen die von der EU-Gebäuderichtlinie geforderte Festlegung des energetischen Standards eines Niedrigstenergiegebäudes im Neubau. Den fixiert die Vorlage aber zunächst nur für öffentliche Gebäude und zwar ab 2019 voraussichtlich auf den Standard KfW-Haus 55. Für Wohngebäude fehlt ohnehin noch eine Definition „Niedrigstenergiehaus“. Nach dem muss aber spätestens ab 2021 gebaut werden. Das Niveau soll „rechtzeitig vor 2021“ festgelegt werden. Dieses politisch heikle Thema wird somit auf die nächste Legislaturperiode vertagt.

2,5 Prozent Mehrkosten

Zu den Mehrkosten für die Öffentliche Verwaltung wegen des KfW-55-Standards steht in den Vorbemerkungen des Entwurfs: „Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahre 2015

insgesamt 1976 Nichtwohngebäude der öffentlichen Bauherren – Bund, Länder und Gemeinden – errichtet. Die Baukosten hierfür werden mit rund 4,5 Milliarden Euro angegeben. Die vorgesehene Anhebung der Energieeffizienzstandards für neue Nichtwohngebäude der öffentlichen Verwaltung ab 2019 kann eine Erhöhung der Errichtungskosten um durchschnittlich etwa 2,5 Prozent bewirken. Die Errichtungskosten für die öffentliche Verwaltung erhöhen sich somit um rund 112 Millionen Euro. Die Mehrkosten amortisieren sich durch Einsparungen bei den Energiekosten innerhalb angemessener Zeit.“

Der Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) umfasst 114 Paragraphen und fünf Anlagen auf zusammen gut 90 Seiten. Das Gesetz soll nach derzeitiger Planung zum 1.1.2018 in Kraft treten.

Erdgasheizung als Referenz

Die wesentlichen Passagen: Das Anforderungssystem „Neubau“ basiert auf einer – gegenüber der

EnEV 2013 – weitgehend unveränderten Referenzgebäudebeschreibung. Allerdings wird die technische Referenzausführung zur Wärmeerzeugung (bei Wohngebäuden und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Raumhöhen bis 4 m) von einem Öl-Brennwertkessel auf einen Erdgas-Brennwertkessel umgestellt. Durch die unterschiedlichen Umrechnungsfaktoren von Brennwert (H_s) auf Heizwert (H_i) für Heizöl und Erdgas kann sich aus dieser Änderung – je nach Anteil des Wärmeerzeugers am Gesamtenergiebedarf des Referenzgebäudes – eine geringe Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen ergeben. Die ab 1.1.2016 gültige Absenkung des Primärenergiebedarfs um 25 % bleibt bestehen.

Hallen: Die bisherige Ausnahmeregelung der EnEV für Zonen bis 4 m Raumhöhe (Hallen), die mit dezentralen Gebläse- oder Strahlungsheizungen beheizt werden, entfällt. Diese Zonen, die bislang von der 25 %-igen Verschärfung der Primärenergieanforderungen ausgenommen waren, werden nun stattdessen von der Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien befreit.

CO₂: Das GEG ermächtigt die Bundesregierung, über eine noch zu erlassende Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Primärenergiefaktoren neu zu justieren. Künftig sollen damit die Klimawirkung der einzelnen Energieträger und deren Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung stärker berücksichtigt werden. Mit dieser

Verordnung kann auch ein Primärenergiefaktor für Fernwärmenetze definiert werden, mit dem die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien als erfüllt gelten. Mit einer weiteren Verordnung sollen zudem Regelungen zur Berechnung der CO₂-Emissionen festgelegt werden, die zukünftig zusätzlich in Energieausweisen anzugeben sind.

Primärenergiefaktoren

Biogas: Desweiteren wird eine neue Regelung eingeführt, nach der aus dem Netz bezogene gasförmige Biomasse (Biogas) mit einem Primärenergiefaktor von 0,6 in der energetischen Bilanzierung angesetzt werden darf, wenn diese in einer



KWK-Anlage genutzt und der Einsatz vom Lieferanten über ein Masbilanzsystem nachgewiesen wird.

KWK: Der gleiche Primärenergiefaktor von 0,6 darf auch für einen mit Erdgas beheizten Neubau angesetzt werden, wenn dort eine KWK-Anlage betrieben wird, aus der ein oder mehrere bestehende Nachbargebäude mitversorgt werden, und wenn dadurch in den Bestandsgebäuden Altanlagen mit schlechter Energieeffizienz ersetzt werden.

Wärmepumpen: Bei der Nutzung von Geothermie und Umweltwärme über Wärmepumpen werden die

Anforderungen an die Jahresarbeitszahl bei strombetriebenen Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen jeweils um 0,2 auf 3,7 für Anlagen ohne Warmwasserbereitung und 3,5 für Anlagen mit Warmwasserbereitung erhöht. Zudem müssen neu installierte Wärmepumpen zukünftig über eine Anzeige die tatsächlich erreichte Jahresarbeitszahl ausweisen.

Wind/Solarstrom: Die Möglichkeit zur Anrechnung von Strom aus Erneuerbaren Energien in der energetischen Bilanzierung des Gebäudes wird ausgeweitet.

Gebäudebestand: Die energetischen Anforderungen und Pflichten im Gebäudebestand bleiben weitgehend unverändert. Am Sanierungsstau aufgrund der niedrigen Energiepreise wird sich mit hin nichts ändern.

Neu: Bußgeld

Berechnung: Der Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes verweist für die Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs auf die Neufas-

sung der DIN V 18599 von Oktober 2016. Die DIN V 18599 muss in Zukunft auch für die energetische Bilanzierung von Wohngebäuden verpflichtend angewandt werden, um eine einheitliche Berechnung aller Gebäude zu ermöglichen. Das alte Berechnungsverfahren nach DIN 4108-6 und DIN 4701-10 darf für nicht gekühlte Wohngebäude übergangsweise noch bis Ende 2018 verwendet werden. Für Wohngebäude enthält der Entwurf des GEG – wie schon die EnEV – einen Verweis auf die Bekanntmachung eines vereinfachten Verfahrens (EnEV easy). Auch bei Nichtwohngebäuden

bleibt das vereinfachte Verfahren (Einzonenmodell) erhalten.

Energieausweise: Der Gesetzentwurf enthält eine neue Verpflichtung zur Ausstellung eines vorläufigen Energieausweises nach Baubeginn auf der Basis des geplanten Gebäudes, wenn ein noch nicht fertiggestelltes Gebäude oder ein Teil davon verkauft oder vermietet werden soll. Dieser ist nach Fertigstellung durch einen regulären Energieausweis auf Basis des fertiggestellten Gebäudes zu ersetzen. Aussteller müssen Berechnungen, die sie nicht selbst erstellt haben, einsehen, bevor sie auf dieser Basis einen Ausweis ausstellen. Sie müssen von Eigentümern bereitgestellte Angaben sorgfältig prüfen und dürfen diese schon dann nicht verwenden, wenn nur Zweifel an deren Richtigkeit bestehen. Ein Verstoß gegen diese Sorgfaltspflichten wird nun auch mit einem Bußgeld bewehrt. Um die Qualität der Modernisierungsempfehlungen zu verbessern, muss der Aussteller bei Energieausweisen für bestehende Gebäude eine Vor-Ort-Begehung durchführen oder sich geeignete Fotos zur Verfügung stellen lassen, die eine Beurteilung der energetischen Eigenschaften des Gebäudes ermöglichen.

Fortgang der Dinge

Der Referentenentwurf der betroffenen Ressorts geht nach der Anhörung der Verbände und anderer Kreise an alle Ministerien, die ihn zum Regierungsentwurf ausarbeiten. Den reicht die Kanzlerin an den Deutschen Bunderrat, also an die Ländervertretung, zur Diskussion. Der ergänzt ihn mit seinen Bemerkungen und Wünschen und leitet ihn an den Deutschen Bundestag. Er, das Parlament, komplettiert ihn zum Gesetz, das aber erneut dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt werden muss. Nimmt er es, eventuell mit Änderungswünschen, an, tritt es mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. ◀